



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Aebischer Eliane / Müller Chantal

2022-CE-210

### Wie steht es um die Rechte der Careleaver/innen im Kanton Freiburg?

#### I. Anfrage

Careleaver/innen sind junge Erwachsene, die aus Pflegefamilien oder Heimen austreten und vor einer Reihe von Herausforderungen (selbständiges Wohnen, Übernahme administrativer Aufgaben, Ausbildung abschliessen u.v.m.) stehen, die es zu bewältigen gilt.

Die SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) und KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) veröffentlichten im Oktober 2020 zahlreiche Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung:

<https://www.kinderschutz.ch/kinderschutz-schweiz/aktuelles/empfehlungen-zur-ausserfamiliaren-unterbringung>.

Wir bitten den Staatsrat um die Beantwortung diverser Fragen zu den Verhältnissen von Careleaver/innen und zum aktuellen Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen:

1. Hat der Staatsrat Kenntnis von den Empfehlungen der SODK/KOKES?
2. Wie erhebt der Kanton die statistischen Daten zu Careleaver/innen?
3. Besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank Casadata und werden die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton erfasst?
4. Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert, und besteht eine Statistik?
5. Haben Pflegekinder auch über die Volljährigkeit hinaus die Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von einer Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?
6. Haben Careleaver/innen im Kanton Freiburg die Möglichkeit, in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten?
7. Können Careleaver/innen bei allgemeinen Fragen der alltäglichen Lebensführung eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle auffinden? Wenn ja, wo?
8. Inwiefern werden Careleaver/innen nach dem 18. Altersjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird?

9. Die Pflegekinderverordnung PAVO (Art. 1a Abs. 2 Bst. b) gibt vor, dass die Kinder eine Vertrauensperson haben. Dies wird durch den Kanton kontrolliert. Wie kontrolliert der Kanton Freiburg, ob bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig eine Person des Vertrauens vorhanden ist?
10. Wer sorgt dafür, dass Heim- und Pflegekinder über ihre Rechte aufgeklärt werden (PAVO Art. 1a Abs. 2 Bst. a)?
11. Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel der sorgeberechtigten Personen) nicht gefährdet werden?
12. Wie wird sichergestellt, dass ehemals ausserfamiliär platzierte Kinder- und Jugendliche als Erwachsene nicht für die Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen der Platzierung entstanden sind?

7. Juni 2022

## II. Antwort des Staatsrats

1. *Hat der Staatsrat Kenntnis von den Empfehlungen der SODK/KOKES?*

Ja. Die zuständigen Direktionen und Ämter kennen diese Dokumente und nutzen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit.

2. *Wie erhebt der Kanton die statistischen Daten zu Careleaver/innen?*

Bisher wurde die Notwendigkeit, spezifische statistische Daten zu erheben, nicht als vorrangig eingestuft. Die aktuellen Datenerhebungen (Casadata) beschränken sich auf die Jugendlichen, die in einer anerkannten Freiburger Einrichtung untergebracht sind.

3. *Besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank Casadata und werden die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton erfasst?*

Ja. Alle anerkannten Einrichtungen und Pflegefamilien im Kanton Freiburg liefern die Statistikdaten für Casadata gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz.

4. *Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert, und besteht eine Statistik?*

Die Kinder stehen regelmässig in Kontakt mit den mit dem Schutzauftrag betrauten Fachpersonen für Kinderschutz. In diesem Rahmen haben sie die Möglichkeit, ihre Gefühle zu äussern. Werden bei diesen Treffen besondere Vorkommnisse festgestellt, erfolgt ein Bericht an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Ausser dieser individuellen Einschätzung gibt es hierzu keine systematische kantonale Statistik.

Es ist jedoch anzumerken, dass alle anerkannten Einrichtungen ein Konzept besitzen und anwenden, das auf der Einhaltung der Kinderrechtskonvention und den Standards von *Quality for Children* beruht.

5. *Haben Pflegekinder auch über die Volljährigkeit hinaus die Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von einer Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?*

Junge Erwachsene, für die als Minderjährige ein Schutzauftrag bestand, können auf ihren Antrag und nach einem Gespräch mit der Fachperson für Kinderschutz einen «Vertrag für junge Erwachsene» erhalten, auch wenn sie nicht in einer Einrichtung sind. Dies ermöglicht es dem Jugendamt (JA), die/den volljährig gewordene/n Jugendliche/n vorübergehend auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu begleiten, ohne dass die KESB eingebunden wird.

Junge Volljährige können bei Bedarf auch eine Erwachsenenbeistandschaft erhalten. Diese wird von der zuständigen KESB errichtet.

6. *Haben Careleaver/innen im Kanton Freiburg die Möglichkeit, in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten?*
7. *Können Careleaver/innen bei allgemeinen Fragen der alltäglichen Lebensführung eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle auffinden? Wenn ja, wo?*
8. *Inwiefern werden Careleaver/innen nach dem 18. Altersjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird?*

Careleaver/innen verfügen über das gleiche Hilfsnetzwerk wie alle anderen Bürger/innen des Kantons.

Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) sind die Gemeinden via regionale Sozialdienste (RSD) dafür verantwortlich, dass die Bedürftigen Sozialhilfe erhalten. Bedürftig ist laut SHG, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Im Kanton Freiburg gibt es 21 RSD.

Des Weiteren hat der Staat 2011 die soziale Anlaufstelle [«Freiburg für alle»](#) geschaffen; sie hat den Auftrag, den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Freiburg einen einfachen, gerechten, neutralen und benutzerfreundlichen Zugang zu individuell zugeschnittenen Informationen zu ermöglichen. Mit den eingeholten Informationen können sich die Personen innerhalb des Dispositivs besser zurechtfinden und sich an die professionellen Hilfsdienste wenden, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen. All dies geschieht in absoluter Vertraulichkeit und vollkommen unverbindlich und soll einer Verschlechterung der sozialen Lage vorbeugen.

9. *Die Pflegekinderverordnung PAVO (Art. 1a Abs. 2 Bst. b) gibt vor, dass die Kinder eine Vertrauensperson haben. Dies wird durch den Kanton kontrolliert. Wie kontrolliert der Kanton Freiburg, ob bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig eine Person des Vertrauens vorhanden ist?*

Pflegekinder werden von Amts wegen von den Fachpersonen für Kinderschutz des JA betreut; diese fungieren auch als Vertrauenspersonen.

*10. Wer sorgt dafür, dass Heim- und Pflegekinder über ihre Rechte aufgeklärt werden (PAVO Art. 1a Abs. 2 Bst. a)?*

Die Fachperson für Kinderschutz des JA ist in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern des Kindes dafür verantwortlich, das Kind zu informieren. Sobald das Kind im Auftrag der KESB untergebracht wurde, kommt die mit dem Schutzauftrag betraute Fachperson dieser Informationspflicht nach.

Wie bereits erwähnt besitzen alle anerkannten Einrichtungen ein Konzept, das auf der Einhaltung der Kinderrechtskonvention und den Standards von *Quality for Children* beruht, und wenden dieses auch an. Das Konzept sieht vor, dass die Kinder bei den Gesprächen, die sie betreffen, anwesend sind und über ihre Rechte informiert werden.

*11. Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel der sorgeberechtigten Personen) nicht gefährdet werden?*

Die anwendbare Gesetzgebung klärt die Finanzierungszuständigkeit bei jeder interkantonalen Unterbringung. So sieht die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>1</sup> bspw. vor, dass der Wohnkanton die Kosten bei einer ausserkantonalen Platzierung in einer sozialpädagogischen Einrichtung übernimmt (Art. 19ff. IVSE). Diese Vereinbarung regelt auch die Zuständigkeit bei einem Kantonswechsel (Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 19ff. IVSE).

In Ausnahmefällen, wenn die finanzielle Zuständigkeit umstritten ist, wird dem überwiegenden Interesse des Kindes Vorrang eingeräumt und die Platzierung aufrechterhalten.

Abgesehen von finanziellen Erwägungen können jedoch auch Veränderungen in den Lebensumständen der Betroffenen dazu führen, dass eine Platzierung geändert werden muss, um sie an eine bestimmte Situation anzupassen.

*12. Wie wird sichergestellt, dass ehemals ausserfamiliär platzierte Kinder- und Jugendliche als Erwachsene nicht für die Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen der Platzierung entstanden sind?*

Nach Erreichen der Volljährigkeit müssen die betreffenden Kinder und Jugendlichen keinerlei Platzierungskosten tragen, die sie als Minderjährige verursacht haben. Der Beitrag an die Platzierungskosten sowie die Nebenkosten (Taschengeld, Fahrkosten, ...) werden von den Eltern getragen. Beziehen Letztere Sozialhilfeleistungen, übernimmt die Sozialhilfe diese Kosten, sofern eine entsprechende Vereinbarung durch das Friedensgericht ratifiziert wurde.

10. Januar 2023

---

<sup>1</sup>Abrufbar unter: [https://bdlf.fr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/834.0.4/versions/353](https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/834.0.4/versions/353).